



P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 03. Jänner 2000

1. Stück

Mehrfachantrag Flächen 2000



Merkblatt mit Ausfüllanleitung

Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!



Es ist ein großes Anliegen und zugleich eine Herausforderung für die Agrarmarkt Austria (AMA), dass alle Landwirte die ihnen zustehenden Flächenzahlungen in vollem Umfang und zeitgerecht erhalten. Gemeinsam mit dieser Verlautbarung der AMA erhalten Sie einen mit den Antragsdaten des Vorjahres vorgedruckten Mehrfachantrag Flächen 2000 (MFA).

Dieser MFA wurde aufgrund der letzten uns zur Verfügung stehenden Informationen erstellt. Wir ersuchen Sie, die vorgedruckten Daten zu überprüfen, allfällige Richtigstellungen und Ergänzungen vorzunehmen und den MFA termingerecht bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer einzureichen.

Der MFA 2000 wird bereits von der Umsetzung der AGENDA 2000 bestimmt, durch die neue Rechtsgrundlagen für die Kulturpflanzen-Flächenzahlung und die Ausgleichszulage sowie für forstliche Maßnahmen vorliegen. Wir haben uns neuerlich bemüht, die Formulare noch benutzerfreundlicher zu gestalten. Die Tierliste kann nun mit einem Stichtags- oder mit einem Stichtags- und Durchschnittsbestand auf einem Formular abgegeben werden. Ein Verzicht auf die Angabe der Rinderbestände konnte aufgrund unterschiedlicher Definitionen in den Ausgleichszahlungen bisher nicht erfolgen. Der Entfall dieser Angabe wird jedoch für die nächsten Jahre angestrebt.

Beim Umweltprogramm ist eine Verlängerung des ÖPUL 95 um ein Jahr möglich. Für Neueinsteiger in das ÖPUL 98 im Jahr 2000 ist eine verpflichtende weitere

Teilnahme im neuen ÖPUL 2000 erforderlich. Die Programmgenehmigung des ÖPUL 2000 wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2000 vorliegen und wird damit ab Herbst 2000 beantragbar sein.

Fünf Jahre Abwicklungserfahrung liegen hinter uns. Viele Landwirte haben die erste 5-Jahresperiode im Umweltprogramm erfolgreich abgeschlossen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber auch gezeigt, dass eine kleine, aber doch beachtliche Anzahl der Antragsteller von Prämienkürzungen bis hin zum Prämienausschluss betroffen ist. Gründe dafür sind Über- oder Unterschreitung von Fördergrenzen oder andere Abweichungen.

Ich möchte dazu einladen, bei den Vorbereitungen für den MFA 2000 besonders sorgfältig zu sein. Diese Sorgfalt gilt speziell bei der Ermittlung der Flächenangaben wie auch bei Ober- bzw. Untergrenzen bei den Ausgleichszahlungen.

Nutzen Sie, sehr geehrte Landwirte, das Beratungsangebot Ihrer zuständigen Landwirtschaftskammer. Bei den durchzuführenden Vorort-Kontrollen durch die AMA kann nur mehr der vorgefundene Sachverhalt festgestellt werden. Durch sorgfältiges Ausfüllen der Anträge und Einhaltung der Verpflichtungen können Probleme bei den Vorort-Kontrollen vermieden werden, was nicht nur in Ihrem, sondern auch im Interesse der AMA liegt.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Josef PLANK

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	4
Abgabetermin	4
Förderungswerber	4
Bewirtschafterangaben	4
Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick	4
Aufbewahrungspflicht, Meldepflicht und die wichtigsten Belege am Betrieb	5

MERKBLATT	7
1. Kulturpflanzen-Flächenzahlung	7
1.1 Prämiensätze	8
1.2 Förderungsvoraussetzungen	8
2. Beihilfe für Körnerhülsenfrüchte	11
3. Forstförderung nach VO 1257/99	11
4. ÖPUL	12
4.1 Grundsätzliches	12
4.2 Gegenüberstellung der wichtigsten Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen zwischen ÖPUL 95 und ÖPUL 98	13
4.3 Maßnahmen, die für ÖPUL 95 und ÖPUL 98 die gleichen Förderungsvoraussetzungen beinhalten	17
4.4 Verlängerung ÖPUL 95	18
4.5 ÖPUL 98 - Umstiegsmodalitäten	19
4.6 Vorschau ÖPUL 2000	19
5. Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete	20
5.1 Förderungsvoraussetzungen	20
5.2 Berechnungsrelevante Daten	20
5.3 Art der ausgleichszulagefähigen Flächen	20
5.4 Betriebstyp	21
5.5 Raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE)	21
5.6 Berechnung der Flächenbeträge 1 und 2	22
5.7 Modulation	22
5.8 Mögliche Kürzungen	23
5.9 Logistikkosten (Flächenbetrag 3)	23
5.10 Anmerkung	23
6. Nationale Beihilfe	23

AUSFÜLLANLEITUNG	24
Mantelantrag - Seite 1	24
Mantelantrag 2000 - Seite 2	26
Flächenbogen 2000	28
Flächennutzung 2000	30
Alm-/Gemeinschaftsweide - Auftriebsliste 2000	32
Tierliste 2000	34
Antrag auf Haltung und Aufzucht Gefährdeter Tierrassen 2000	35
Hilfsblatt zur Summenbildung MFA 2000	36

ALLGEMEINE HINWEISE

Abgabetermin

Der **Mehrfachantrag-Flächen 2000** ist spätestens bis **Montag, den 15.05.2000** (Antragseingang) ausschließlich bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben. Bei Anträgen, die zwischen dem 16.05. und dem 09.06.2000, somit verspätet einlangen, werden die Ausgleichszahlungen je Arbeitstag Verspätung um 1% gekürzt. Anträge, die später als Freitag, den 09.06.2000 eingehen, werden für die Auszahlung nicht berücksichtigt.

Die **Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste 2000** ist spätestens bis **Freitag, den 14.07.2000** (Antragseingang) ebenfalls bei Ihrer Bezirksbauernkammer abzugeben.

Bei Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebslisten, die zwischen dem 17.07. und dem 31.07.2000, somit verspätet einlangen, wird die Maßnahme Alpungs- und Behirtpungsprämie bei ÖPUL je Arbeitstag Verspätung um 1% gekürzt. Anträge, die später als am 31.07.2000 eingehen, werden für die Auszahlung des ÖPUL und der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt.

Förderungswerber

Grundsätzlich kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Antragsteller in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Bei den beiden letztgenannten darf der Geschäftsanteil von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigen. Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als Förderungswerber für sämtliche nationalen und kofinanzierten Förderungen (ÖPUL, Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nicht in Betracht.

Es können generell nur Flächen in Österreich gefördert werden. Eine Ausnahme bilden hierbei nichtösterreichische Almen im EU-Gebiet, die von Österreich aus bewirtschaftet werden und die Ausgleichszulage erhalten können.

Bewirtschafterangaben

Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätte(n) (= unterschiedliche Betriebsstandorte) bestehen. Von ein und demselben Bewirtschafter kann nur ein Mehrfachantrag-Flächen für das Verwaltungszentrum der Betriebe (= Hauptbetrieb) und alle mitbewirtschafteten Betriebsstätten abgegeben werden. Im Mehrfachantrag ist unbedingt der Bewirtschafter zum Tag der Antragstellung anzugeben. Bei Änderung des Bewirtschafters ist das Formular „Bewirtschafterwechsel“ auszufüllen.

Um Nachteile bei der Auszahlung zu vermeiden, nehmen Sie die Beratung Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer in Anspruch.

Achten Sie darauf, dass z. B. bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder beim Finanzamt ebenfalls der tatsächliche Bewirtschafter aufscheint.

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Aufgrund der durch die Agenda 2000 bedingten inhaltlichen Änderungen ergeben sich folgende wesentliche Änderungen zum Antragsumfang und Formularwesen:

Mantelantrag

- Neues Kreuz „Skizzen für Teilstilllegungsflächen“
- Nur ein Kreuz für die Beantragung der Kulturpflanzen-Flächenzahlung nach „Allgemeiner“ oder „Kleinerzeugerregelung“
- Getrennte Antragstellung der Ausgleichszulage und der Nationalen Beihilfe / Wahrung (= Bergbauernzuschuss und Direktzahlung)
- Neue Zusatzangabe für die Berechnung der Ausgleichszulage: Entfernung zum Milchverarbeitungsbetrieb (Abnehmer = Molkerei, Käserei)
- Antrag auf Extensivierungsprämie für Rinderhaltung

Flächenbogen

- Neue Spalten „ÖPUL-Flächenweitergabe“

Flächennutzung

- Kein Prämienstatus GD, da die Stilllegungsverpflichtung für die Garantierte Dauerbrache mit 1999 abgelaufen ist

- Neuer Prämienstatus D für Durum im traditionellen Anbaugebiet
- Neue Prämienstati FW und MFW für Futterfläche Weide Rinder bzw. Mutterschafe

Tierliste

- Zwei Spalten für Durchschnitts- und Stichtagsbestand.

ÖPUL B

- Ein einheitliches Formular für alle Bundesländer

Almauftriebsliste

- Neue Kategorie „Ponys“
- Aufteilung der Pferde in zwei Kategorien je nach Alter

Eine **genaue Erklärung** der inhaltlichen Änderungen finden Sie im jeweiligen **Maßnahmenteil** des Merkblattes!

Aufbewahrungspflicht, Meldepflicht und die wichtigsten Belege am Betrieb

Gemäß Verpflichtungserklärung zum Mehrfachantrag-Flächen verpflichtet sich der Förderungswerber, erhaltene Prämien zurückzubezahlen, wenn die bezug habenden Unterlagen nicht sicher und übersichtlich bis zum **Ablauf von sieben Jahren** ab Auszahlung aufbewahrt

werden. Da sich immer wieder herausstellt, dass bei Vorort-Kontrollen Anträge, Mitteilungen/Bescheide und nachstehend angeführte Belege nicht oder nicht sofort aufgefunden werden können, machen wir Sie auf diese Verpflichtung nochmals aufmerksam.

Der Förderungswerber verpflichtet sich ebenfalls, wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich sind oder die Ausführung von geförderten Leistungen verzögern bzw. unmöglich machen, unverzüglich an die AMA zu melden. Diesbezügliche Meldungen nach Vorort- oder Verwaltungskontrollen können folglich nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen stellen einen der häufigsten Beanstandungsgründe bei Vorort-Kontrollen dar. Daher sind nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die unbedingt am Betrieb für allfällige Kontrollzwecke aufzubewahren sind, mit den jeweiligen Förderungsmaßnahmen aufgelistet.

Weiters sind Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen (Katastermappenblätter, Skizzen, Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis und Pachtverträge) notwendig sind, am Betrieb zur Verfügung zu halten. Dazu zählt auch das Aufbewahren von Rechnungen/Belegen, um Kauf, Anbau, Anwendung bzw. Ernte diverser Kulturen und verwendeter Betriebsmittel zu dokumentieren. Bei viehhaltenden Betrieben sind Aufzeichnungen bzw. Unterlagen wie z. B. Bestandesverzeichnisse, Zukaufs-, Verkaufsbelege, Herdebuchauszüge etc. notwendig.



Maßnahme	verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
Kulturpflanzen-Flächenzahlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Saatgutbelege bzw. Sortenbestätigung beim Anbau von Ölsaaten (Raps, Ölsonnenblumen) und Öllein ■ Anbau- und Liefervertrag beim Anbau „nachwachsender Rohstoffe“ auf Stilllegungsflächen ■ Skizzen zur Identifizierung von Stilllegungsflächen, wenn diese nicht ein ganzes Feldstück umfassen (z. B. Konsumraps und Industrieraps oder Klee gras und SL: Grünbrache auf demselben Feldstück). ■ Verpflichtungserklärung beim Anbau von SL: Energieholz und SL: Elefantengras ■ Verpflichtungserklärung im Falle der Verarbeitung von NAWAROS zu Biogas am eigenen Betrieb
EU-Hartweizenzuschlag	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachweis (Original) über den Bezug von zertifiziertem Hartweizen-Saatgut ■ Original Hartweizen-Saatgutetiketten (Sackanhänger)
Körnerhülsenfrüchte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachweis über die beantragte Körnerhülsenfrüchteart
Neuaufforstung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anmeldung zur Neuaufforstung ■ Bestätigung über die Standortgemäßheit der Forstpflanzen
Nationale Beihilfe (Bergbauernzuschuss)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einheitswertbescheid, Einkommensnachweis, Umsatzsteuerbescheid
Ausgleichzulage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandesverzeichnisse für Rinder ■ Dokumentationen (Belege) für alle Veränderungen des AZ-relevanten Viehbestandes im Jahresverlauf
ÖPUL: Biologische Wirtschaftsweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kursbesuchsbestätigung ■ Kontrollvertrag ■ Aufzeichnung über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel ■ Aufzeichnung über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse ■ Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen ■ Bestätigung der Kontrollstelle bei Grundfutterzukauf, Spurenelement- und Vitaminpräparaten, Düngerzukauf ■ Kontrollvertrag bei mitbenutzten Weideflächen
IP Obst IP Wein IP Zierpflanzen IP Gemüse (V6)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenuntersuchungszeugnis bei Düngung ■ schlagbezogene Aufzeichnungen über Bodenpflege, Düngung, Pflanzenschutz, Bewässerung und Beobachtungen (Art, Zeit und Menge der Ausbringung)
Extensiver Getreidebau (EG)	<ul style="list-style-type: none"> ■ schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung, Pflanzenschutz, Aussaat (Art, Zeit und Menge der Ausbringung) und Saatgut (Sorte, Menge, Rechnung)
Einhaltung von Schnittzeitauflagen (S1, S2) Ökologisch wertvolle Flächen (WF) 20-jährige Stilllegung (K1) Bereitstellung ökologische Ziele (K2, K3)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projektbestätigung
Anbau seltener Kulturpflanzen (SK)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sortenbestätigung
Pflege aufgegebenener forstw. Flächen (PF)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anmeldung oder Projektbestätigung

MERKBLATT

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Förderungsvoraussetzungen bzw. Änderungen zum Vorjahr für die jeweiligen Maßnahmen. Die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften können Sie über Ihre zuständige Bezirksbauernkammer erhalten bzw. einsehen.

Darüber hinausgehend beachten Sie die einschlägigen Informationen in den Kammerzeitschriften.

1. Antrag auf Kulturpflanzen-Flächenzahlung

Aufgrund der Agenda 2000 kommt es im Kulturpflanzen-Flächenzahlungsbereich zu einigen Änderungen, von denen die wichtigsten nachfolgend angeführt werden:

bisher	neu
Kulturpflanzenausgleich (KPA)	Kulturpflanzen-Flächenzahlung (KPF)
Für Betriebe, die die Allgemeine Regelung beantragten, wurde die Ausgleichszahlung für Ölsaaten in Form einer Vorschuss- und Restzahlung gewährt.	Keine Vorschuss bzw. Restzahlung für Ölsaaten; die vollständige Auszahlung erfolgt bereits im Rahmen der KPF.
Kleinerzeuger konnten keine KPA-Zahlungen für Stilllegungsflächen erhalten.	„Kleinerzeuger“ können freiwillig stilllegen und erhalten dafür eine Flächenzahlung.
Für Kleinerzeuger konnten Auszahlungen bis zu einer Fläche von 17,46 ha gewährt werden.	Die max. förderbare Fläche für „Kleinerzeuger“ ist von der Ölsaatenfläche abhängig (siehe Beispiele).
Im Mantelantrag musste entweder die „Allgemeine Regelung“ oder die „Kleinerzeugerregelung“ beantragt werden.	Die „Regelungsart“ wird aufgrund der Antragsdaten in der Flächennutzungsliste bestimmt; im Mantelantrag ist nur der Antrag auf KPF zu stellen.
Erzeuger, die sich im MFA 95 zur „Garantierten Dauerbrache“ auf bestimmten Flächen verpflichteten, mussten diese über 5 Jahre einhalten.	Es gibt keine „Garantierte Dauerbrache“ mehr.
Die Beantragung des EU-Hartweizenzuschlages für die gesamten Durumflächen erfolgte im Mantel (Nachweis von mind. 120 kg/ha zertifiziertem Saatgut notwendig).	Neben der Beantragung im Mantel muss zusätzlich bei den jeweiligen Flächen der Prämienstatus „D“ gesetzt werden (für die beantragten Flächen muss ausschließlich zertifiziertes Saatgut verwendet werden, mindestens jedoch 150 kg/ha).

1.1 PRÄMIENSÄTZE

Kulturartengruppe ¹⁾	Prämie pro ha	
	öS	€
Getreide inkl. Mais	4.254,55	309,19
Ölsaaten	6.006,23	436,49
Eiweißpflanzen	5.257,40	382,07
Öllein	6.400,33	465,13
Stilllegung mit/ohne NAWARO	4.254,55	309,19

Zusätzlich kann für 7.000 ha Durum in traditionellen Anbaubetrieben der EU-Hartweizenzuschlag in Höhe von 344,50 Euro/ha (= öS 4.740,42) gewährt werden.

1) Die Zuordnung der Kulturen zu den Kulturartengruppen kann der Liste „Nutzungsarten und mögliche Prämienstadi für die Flächennutzungsliste“ entnommen werden.

1.2 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Im Rahmen der Kulturpflanzen-Flächenzahlung können zwei „Regelungen“ unterschieden werden:

- ohne verpflichtende Flächenstilllegung („Kleinerzeu-gerregelung“)
- mit verpflichtender Flächenstilllegung („Allgemeine Regelung“)

Diese Unterscheidung erfolgt ausschließlich aus den Antragsdaten in der Flächennutzungsliste. Im Mantel des Mehrfachantrages muss lediglich der Antrag auf Flächenzahlung gestellt werden.

Erzeuger sind dann zur Flächenstilllegung verpflichtet, wenn die beantragten Flächen unter Berücksichtigung des Regionalertrages den Referenzertrag von 92 t überschreiten.

Bei Unterschreitung („Kleinerzeuger“) besteht die Möglichkeit der freiwilligen Stilllegung.

Für das gesamte Bundesgebiet gilt als Regionalertrag für die Kulturartengruppen Getreide, Eiweißpflanzen, Öllein und Stilllegung 5,27 t/ha und für Ölsaaten 5,34 t/ha (dieser errechnet sich aus dem Ölsaatendurchschnittsertrag von 2,74 t/ha und dem Multiplikator 1,95).



Beispiel A:

Kulturartengruppe	Fläche in ha	Regionalertrag in t/ha	errechneter Ertrag in t
Getreide	5,5	5,27	28,99
Eiweißpflanzen	3,0	5,27	15,81
Ölsaaten	5,0	5,34	26,70
Öllein	2,0	5,27	10,54
Stilllegung	2,0	5,27	10,54
Summe	17,5		92,58

Bei diesem Betrieb wird der Referenzertrag von 92 t überschritten. Somit müssen mindestens 10 % der KPF-Flächen stillgelegt werden (in diesem Fall sind das 1,75 ha), um die Flächenzahlung in voller Höhe gewähren zu können.

Würde dieser Betrieb anstatt der 2 ha Stilllegung z. B. Getreide beantragen, müsste der Antrag in diesem Fall auf 92 t gekürzt werden.

Beispiel B:

Kulturartengruppe	Fläche in ha	Regionalertrag in t/ha	errechneter Ertrag in t
Getreide	3,0	5,27	15,81
Eiweißpflanzen	2,0	5,27	10,54
Ölsaaten	3,0	5,34	16,02
Öllein	1,0	5,27	5,27
Stilllegung	0,6	5,27	3,16
Summe	9,6		52,80

Dieser Betrieb hat den Referenzertrag von 92 t unterschritten und ist somit von der verpflichtenden Stilllegung ausgenommen.

Die freiwillige Stilllegung von Flächen ist jedoch möglich, wofür auch Flächenzahlungen gewährt werden.

1.2.1 Mischkulturen von förderfähigen Kulturpflanzen

Für diese (z. B. Getreide/Eiweißpflanzen oder Eiweißpflanzen/Ölsaaten) wird als Flächenzahlung jeweils nur der geringste sich ergebende Beihilfebetrag gewährt. Die Flächenzahlung für Kulturpflanzen wird unter Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auch jenen Landwirten gewährt, die die Kulturpflanzen verfüttern, verarbeiten oder damit Saatgut erzeugen.

1.2.2 Nicht kulturpflanzenbeihilfefähige Flächen

Für Kulturpflanzenflächen, die im Rahmen des Antrages auf Tierprämien als Hauptfutterflächen angegeben werden, können keine Flächenzahlungen beantragt werden. Ebenso können Flächen, die zum 31.12.1991 als Dauergrünland, Dauerkulturen oder Wald genutzt wurden oder nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht in die KPF-beihilfefähige (daher auch nicht in die stillzulegende) Fläche einbezogen werden.

1.2.3 Mindestschlagfläche

Jede zusammenhängende Anbaufläche (= Schlag) muss mindestens 0,10 ha (bei Stilllegung 0,30 ha) betragen oder aus einem oder mehreren ganzen Grundstücken bestehen und von unveränderlichen Grenzen (z. B. Mauern, Hecken,...) umgeben sein.

1.2.4 Ordnungsgemäße Bewirtschaftung

Die von Ihnen beantragten Flächen müssen bis spätestens 31.05. 2000 nach den ortsüblichen Normen vollständig und ganzflächig eingesät sein. Die Pflege der Kulturen muss nach ortsüblich anerkannten Normen mindestens bis zum Blütenbeginn, bei Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Öllein und Hartweizen jedenfalls aber bis zum 30.06.2000 durchgeführt werden, es sei denn, die Ernte der vollreifen Kulturen erfolgt vor diesem Zeitpunkt. Bei Eiweißpflanzen dürfen die Flächen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife abgeerntet werden. Bleibt die

betreffende Kultur über diese Zeitpunkte bestehen, so hat eine entsprechende Pflege bis zur tatsächlichen Ernte zu erfolgen.

1.2.5 Saatgutkriterien beim Anbau von Raps oder Rübsen

Eine der folgenden Bedingungen muss bei der Erzeugung von Raps- und Rübsensamen erfüllt werden:

- Anbau von zertifiziertem Saatgut.
- Nachbauseaatgut, das aus der Ernte des im selben landwirtschaftlichen Betrieb angebauten zertifizierten Saatgutes hervorgegangen ist (Untersuchungsergebnis ist notwendig).
- Anbau von erucasäurehaltigem Raps- und Rübsensamen (mind. 40 % des Gesamtfettsäuregehalts). Vor der Aussaat ist mit einem zugelassenen Erstkäufer ein Anbauvertrag abzuschließen.
- Anbau von Saatgut für solche Ölsaaten, die als Zucht-, Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut verwendet bzw. für Forschungs- oder Versuchszwecke eingesetzt werden sollen.
- Anbau von zertifiziertem Saatgut der Sorten „Bienvenu“ und „Jet Neuf“. Vor der Aussaat ist mit einem zugelassenen Erstkäufer ein Anbauvertrag abzuschließen.

1.2.6 Sortennachweis beim Anbau von Öllein und Ölsonnenblume

Da bei diesen Kulturen nur bestimmte Sorten gefördert werden dürfen, ist über die Verwendung der Sorte ein Nachweis notwendig (Rechnung, Lieferschein, Bestätigung).

1.2.7 Mindestantragsfläche

Die Mindestantragsfläche für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Öllein beträgt insgesamt 0,3 ha.

1.2.8 Mindeststilllegungsfläche / Mindeststilllegungsprozentsatz

- Die Mindeststilllegungsgröße beträgt grundsätzlich 0,3 ha.
- Die Stilllegungsfläche muss mindestens 20 m breit sein. Bei oben genannten Punkten kann eine zusammenhängende Einzelfläche diese Anforderungen unterschreiten, wenn es sich um einen Schlag handelt, der dauerhaft eingegrenzt ist (z. B. durch Mauern, Hecken, Wasserläufe,...).
- Der Mindeststilllegungsprozentsatz für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (Ernte 2000) beträgt für Betriebe, die verpflichtend stilllegen müssen, 10 % der kulturpflanzenbeihilfefähigen Fläche.
- Der maximale Stilllegungsprozentsatz beträgt 50 % der kulturpflanzenbeihilfefähigen Fläche.

1.2.9 Stilllegungszeitraum

Die Stilllegungsverpflichtung beginnt am 15.01. und endet am 31.08.2000.

Ab 15.07.2000 kann jedoch auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Winterkulturen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, vorbereitet bzw. vorgenommen werden, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraumes erforderlich ist.



1.2.10 Stilllegungsauflagen

- Verbot von Schwarzbrache, Frühjahrsbegrünung sowie Selbstbegrünung ist jedoch möglich
- Verbot von Begrünung mit beihilfefähigen Kulturpflanzen (z. B. Getreide) in Reinsaat oder Mischungen, die beihilfefähige Kulturpflanzen zu mehr als 50% beinhalten
- Verbot der Ausbringung von Düngemitteln, Abwasser, Klärschlamm, Klärschlamm- und Müllkompost
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot von jeder landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Verfütterung) sowie Entfernung und Konservierung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses bis zum 31.08. des Antragsjahres
- Verbot der Verwendung des Bewuchses einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung
- Verbot jeder Art der wirtschaftlichen Nutzung (z. B. Parkplatz, Zirkuszelt, Holzlagerplatz,...), ausgenommen für nachwachsende Rohstoffe
- Verbot der Vermarktung des innerhalb des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses (z. B. Karfiol,...) auch nach Ablauf des Stilllegungszeitraumes bis zum 15.01.2001
- Pflege der Stilllegungsflächen (z. B. Aufwuchs schlegen)

1.2.11 Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen (NAWAROS)

- Die Pflegeauflagen gelten auch für NAWAROS-Flächen (Dünge- und Pflanzenschutzmittel können eingesetzt werden).
- Grundsätzlich ist beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen ein Anbau- und Liefervertrag mit einem Aufkäufer/Erstverarbeiter abzuschließen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Vertragskopien bei Herbstsaatsaaten bis 31.01.2000 bzw. bei Frühjahrsaatsaaten bis 15.05.2000 bei der AMA vorgelegt sind.
- Erzeuger von SL: Energieholz (das sind schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von maximal 10 Jahren) und SL: Elefantengras müssen für diese Flächen keinen Anbau- und Liefervertrag abschließen. Für diese Kulturen ist dem Mehrfachantrag eine Verpflichtungserklärung beizulegen.
- Wird der Aufwuchs direkt im landwirtschaftlichen Betrieb zu Biogas weiterverarbeitet, ist dem Mehr-

fachantrag diesbezüglich eine Erklärung beizulegen (siehe Merkblatt „Erzeugung von Biogas“, das bei Ihrer BBK aufliegt).

1.2.12 EU-Hartweizenzuschlag

Für jene Flächen, für die der EU-Hartweizenzuschlag beantragt wurde, ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut zu verwenden. Der Nachweis darüber hat mittels Rechnungsbeleg zu erfolgen und ist dem MFA beizulegen. Die Saatgutetiketten sind bei einer Vorort-Kontrolle vorzulegen und somit am Betrieb bereitzuhalten.

2. Beihilfe für Körnerhülsenfrüchte

Die Beihilfe für Körnerhülsenfrüchte kann für Wicken (Erve bzw. Linsenwicke, Saat-, Acker oder Futterwicke), Linsen und Kichererbsen beantragt werden, wobei eine Mindestanbaufläche von 0,10 ha vorgeschrieben ist. Die Prämie für Körnerhülsenfrüchte wird erst nach der Ernte 2000 verlautbart.

Der Nachweis über die verwendete Körnerhülsenfrüchteart ist am Betrieb zur Verfügung zu halten.

3. Forstförderung nach VO 1257/99

Diese Förderungsmaßnahme soll es den Grundbesitzern ermöglichen, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit standortsgemäßen Baumarten aufzuforsten. Die Antragstellung bezieht sich auf Neuaufforstungen, die vom 01.07.1999 bis 30.06.2000 durchgeführt wurden/werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Mindestteilnahmefläche 0,30 ha, Schlagmindestgröße 0,10 ha, ordnungsgemäße Anmeldung zur Neuaufforstung, Nachweis über die Standortsgemäßheit der Forstpflanzen (Beratungsformular). In den folgenden fünf Jahren können Prämien für die Pflege dieser Neuaufforstungen beantragt werden.

Die Fördersätze werden von den Landesforstkonzferenzen festgelegt, Auskünfte darüber erhalten Sie bei Ihrer Forstberatungsstelle.

Für genauere Hinweise bezüglich Voraussetzungen und Förderungsabwicklung wird ein Merkblatt aufgelegt, welches bei Ihrer Bezirksbauernkammer erhältlich ist.

4. ÖPUL

Im Maßnahmenteil ÖPUL sind sämtliche Beträge in Euro (1€ = öS 13,7603) angegeben. Die umgerechneten Beträge in Schilling liegen in Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer auf.

4.1 GRUNDSÄTZLICHES

4.1.1 Verpflichtungszeitraum

Es besteht die Verpflichtung, den Betrieb und die einbezogenen Flächen für fünf Jahre, bei der Maßnahme „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stilllegung (K1)“ zwanzig Jahre, zu bewirtschaften.

4.1.2 Betriebsmindestgröße

0,50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bei Betrieben, die in Summe mindestens 0,25 ha Spezialkulturen oder Kräuter aufweisen oder 2,00 ha LN bei anderen Betrieben.

4.1.3 Mindestteilnahmefläche

Die Mindestteilnahmefläche beträgt generell 0,30 ha je Maßnahme. Bei den Maßnahmen „Pfleger ökologisch wertvoller Flächen (WF)“, „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stilllegung (K1)“ und „Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele (K2, K3)“ gilt keine Mindestteilnahmefläche, bei der Maßnahme „Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemisch-synthetischen Pflanzenschutz (H)“ gilt eine Mindestteilnahmefläche von 1,00 ha.

4.1.4 Schlagmindestgröße

Die Mindestgröße eines Schlages muss 0,10 ha betragen, ein kleinerer Schlag kann nur einbezogen werden, wenn er dauerhaft eingegrenzt ist (z. B. Mauern, Hecken, Wasserläufe, Wald, Straße,...) oder aus einem oder mehreren ganzen Grundstücken besteht (ausgenommen sind die Maßnahmen „Pfleger ökologisch wertvoller Flächen (WF)“, „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stilllegung (K1)“ und „Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele (K2, K3)“).

4.1.5 Weitergabe der Verpflichtung

Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über einzelne Grundstücke (z. B. Verkauf, Rückgabe von Pachtflächen, Verpachtung,...) ist dafür Sorge zu tragen, dass der neue Bewirtschafter in die Verpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.

4.1.6 Prämienobergrenzen pro Hektar

Ackerland	€ 617,7190
Grünland	€ 690,3919
Spezialkulturen	€ 1.017,4196

Ausgenommen ist die Maßnahme „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stilllegung (K1)“.

4.1.7 Nichtprämienfähige Flächen

Keine Prämiengewährung für konjunkturelle Stilllegungsflächen, ausgenommen bei der Maßnahme „Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele auf Stilllegungsflächen (K3)“



4.2 GEGENÜBERSTELLUNG DER WICHTIGSTEN MASSNAHMEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN ZWISCHEN ÖPUL 95 UND ÖPUL 98

ÖPUL 95	ÖPUL 98
<p>Keine Modulation (= Prämienstaffelung)</p>	<p>Es gilt folgende Modulation in Abhängigkeit von der Teilnahmefläche (ausgenommen sind die Maßnahmen „Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen“, „Abstockung des Viehbestandes“ und „Bildungsmaßnahmen“):</p> <p>bis 100 ha 100% der Prämie 100 ha bis 300 ha 85% der Prämie 300 ha bis 1000 ha 75% der Prämie über 1000 ha 65% der Prämie</p> <p>Nimmt der Betrieb an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teil, so gilt folgende Staffelung:</p> <p>bis 100 ha 100% der Prämie 100 ha bis 300 ha 92,5% der Prämie 300 ha bis 1000 ha 87,5% der Prämie über 1000 ha 82,5% der Prämie</p>
<p>Förderungen können nur gewährt werden, wenn der Gesamtförderbetrag für ÖPUL mindestens € 145,3456 beträgt</p>	<p>Keine Mindestbetragsgrenze</p>
<p>Elementarförderung maximal 2,0 GVE/ha LN</p>	<p>Basisförderung maximal 2,0 GVE/ha LN</p>
	<p>Teilnahme an mindestens einer der folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Biologische Wirtschaftsweise ■ Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel - Acker, Grünland ■ Integrierter kontrollierter Obstbau ■ Integrierter kontrollierter Weinbau ■ Integrierte Produktion im Zierpflanzenbau ■ Fruchtfolgestabilisierung ■ Extensiver Getreideanbau (EG) ■ Integrierte Produktion im Gemüsebau (V6) ■ Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemisch-synthetischen Pflanzenschutz im Grünland (H) ■ Extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten ■ Mahd von Steilflächen und Bergmähdern (M1-M4) ■ Pflege ökologisch wertvoller Flächen (WF) ■ Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stilllegung (K1) ■ Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele (K2) ■ Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele auf ausgewählten Stilllegungsflächen (K3)

MERKBLATT

Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes	Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes Betriebe mit einem Grünlandanteil von mehr als 90% der LN können im ersten Jahr der Verpflichtung bis zu 10% in Acker oder Spezialkulturen umwandeln. Der reduzierte Grünlandanteil darf nicht unter 90% sinken. Das Grünlandflächenausmaß des ersten Jahres ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu erhalten.
Einhaltung der Werte für die sachgerechte Düngung	Einhaltung der Werte für die sachgerechte Düngung
Belassen bestehender Landschaftselemente	Belassen bestehender Landschaftselemente Anlage von mindestens 2% Landschaftselementen an der Ackerfläche bei Betrieben mit mehr als 20 ha Acker und Grünland und weniger als 5% Grünlandanteil
<p>Prämie für Acker bis 100 ha€ 36,3364 je ha 100 ha bis 300 ha€ 32,7027 je ha über 300 ha€ 29,0691 je ha Prämie für förderbares Grünland € 50,8709 je ha</p> <p>(Förderbare Grünlandflächen sind Flächen, deren Ausmaß mit folgenden Faktoren multipliziert wird: Mehrmähdiges Grünland und Kulturweiden1,00 Einmähdiges Grünland0,50 Streuwiesen, Hutweiden, Bergmäher0,25)</p> <p>Prämie für Spezialkulturen€ 47,2373 je ha</p>	<p>Prämie für Acker€ 36,3364 je ha</p> <p>Prämie für mehrmähdiges Grünland und Kulturweiden 0,00 bis 0,15 RGVE/ha LN € 36,3364 je ha¹⁾ 0,15 bis 0,50 RGVE/ha LN € 65,4055 je ha 0,50 bis 1,40 RGVE/ha LN € 79,9401 je ha 1,40 bis 2,00 RGVE/ha LN € 65,4055 je ha</p> <p>Prämie für einmähdiges Grünland, Hutweiden, Streuwiesen, Bergmäher 0,00 bis 0,15 RGVE/ha LN € 36,3364 je ha¹⁾ 0,15 bis 1,40 RGVE/ha LN € 50,8709 je ha 1,40 bis 2,00 RGVE/ha LN € 36,3364 je ha 1) nur bis maximal 7 ha/Betrieb</p> <p>Prämie für Spezialkulturen€ 47,2373 je ha</p>
Fruchtfolgestabilisierung (FFS)	Fruchtfolgestabilisierung (FFS)
maximal 75% Getreide und Mais an der Ackerfläche	maximal 75% Getreide und Mais an der Ackerfläche
<p>Von der Anlage der Begrünung bis zum Umbruch müssen mindestens drei Monate verstreichen, die Begrünung muss vor dem 01. November flächendeckend begrünt sein und darf nicht vor dem 01. Dezember umgebrochen werden</p> <p>Als Begrünung gelten abfrostende und winterharte Gründecken (ausgenommen Kulturpflanzen, für die aus anderen Titeln Förderungen gewährt werden können sowie Aufwuchs von Ausfallgetreide) und neu angelegte Dauerwiesen (nur eine die ursprüngliche Grünlandfläche übersteigende Fläche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sommer-/Herbstbegrünung Aussaat bis spätestens 20. August Bodendeckender Aufwuchs bis 10. September Umbruch frühestens ab 01. Dezember ■ Abfrostende Herbst-/Winterbegrünung Aussaat bis spätestens 10. September Bodendeckender Aufwuchs bis 01. Oktober Umbruch frühestens ab 15. Februar ■ Winterharte Herbst-/Winterbegrünung Aussaat bis spätestens 10. Oktober Bodendeckender Aufwuchs bis 01. November Umbruch frühestens ab 01. März

	<ul style="list-style-type: none"> Zuschlag für Mulch- und Direktsaat auf Begrünungsflächen, wobei vor der Saat kein Umbruch erfolgen darf (Korrekturen der Mulchsaat-Fläche sind bis 28. Feb. möglich)
<p>Prämie nach Begrünungsprozentsatz</p> <p>15% (Stufe 1) € 65,4055 je ha für 15% begrünte Fläche und € 32,7027 je ha Restackerfläche</p> <p>25% (Stufe 2) € 101,7419 je ha für 25% begrünte Fläche und € 50,8709 je ha Restackerfläche</p> <p>35% (Stufe 3) € 138,0783 je ha für 35% begrünte Fläche und € 69,0391 je ha Restackerfläche</p>	<p>Prämie nach Begrünungsprozentsatz</p> <p>15% (Stufe 1) € 36,3364 je ha Ackerfläche</p> <p>25% (Stufe 2) € 58,1382 je ha Ackerfläche</p> <p>35% (Stufe 3) € 87,2074 je ha Ackerfläche</p> <p>Mulchsaatzzuschlag € 29,0691 je ha beantragte Fläche</p>
Extensiver Getreideanbau (EG)	Extensiver Getreideanbau (EG)
Anbau einer Sorte aus der Sortenliste und verpflichtender Bezug von 100 kg anerkanntem Saatgut pro ha	<p>Anbau von Sorten mit nachfolgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hafer Schälhaferqualität Weizen Qualitätsgruppe fünf oder höher Dinkelweizen, Emmer, Einkorn alle Sorten Gerste alle Braugerstensorten Roggen alle Brotroggensorten
<p>Verzicht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wachstumsregulatoren oder Fungizide auf der beantragten Fläche Klärschlamm und Klärschlammkompost 	<p>Verzicht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wachstumsregulatoren oder Fungizide auf der gesamten Getreidefläche (keine Kombinierbarkeit mit V1 und V4 am Betrieb) Klärschlamm und Klärschlammkompost
<p>Stickstoffdüngung</p> <ul style="list-style-type: none"> Gerste bis maximal 50 kg/ha Weizen, Roggen. bis maximal 130 kg/ha Hafer bis maximal 80 kg/ha 	<p>Stickstoffdüngung</p> <ul style="list-style-type: none"> Gerste bis maximal 50 kg/ha Weizen bis maximal 120 kg/ha Roggen bis maximal 90 kg/ha Hafer bis maximal 70 kg/ha
Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes	<p>Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes</p> <p>Betriebe mit einem Grünlandanteil von mehr als 90% der LN können im ersten Jahr der Verpflichtung bis zu 10% in Acker oder Spezialkulturen umwandeln. Der reduzierte Grünlandanteil darf nicht unter 90% sinken. Das Grünlandflächenausmaß des ersten Jahres ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu erhalten.</p>
Aufzeichnungen über Dünger (Zeit, Menge der Ausbringung), Pflanzenschutz (Mittel, Zeit und Menge der Ausbringung) und Saatgut (Sorte, Menge)	Aufzeichnungen über Dünger (Zeit, Menge der Ausbringung), Pflanzenschutz (Mittel, Zeit und Menge der Ausbringung) und Saatgut (Sorte, Menge)
Mindestteilnahmefläche 10% der Ackerfläche	Mindestteilnahmefläche 10% der Ackerfläche
Prämie € 174,4148 je ha für maximal 40% der Ackerfläche	Prämie € 145,3456 je ha für maximal 40% der Ackerfläche

Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemisch-synthetischen Pflanzenschutz im Grünland (H):	Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemisch-synthetischen Pflanzenschutz im Grünland (H):
Mindestteilnahmefläche 1 ha und 30% der Grünlandfläche des Betriebes	Mindestteilnahmefläche 1 ha und 50% der Grünlandfläche des Betriebes
Ordnungsgemäße Bewirtschaftung , d. h. Wiesen mindestens ein Schnitt, Kulturweiden Beweidung mit Weidepflege	Ordnungsgemäße Bewirtschaftung , d. h. Wiesen mindestens ein Schnitt, Kulturweiden Beweidung mit Weidepflege
Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> ■ leichtlösliche Handelsdünger (ausgenommen Komposte aus biogenen Abfällen) ■ Pflanzenschutzmittel (Einzelpflanzenbehandlung zulässig) ■ Klärschlamm und Klärschlammkompost 	Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> ■ leichtlösliche Handelsdünger (ausgenommen Komposte aus biogenen Abfällen) ■ Pflanzenschutzmittel (Einzelpflanzenbehandlung zulässig) ■ Klärschlamm und Klärschlammkompost
Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes	Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes Betriebe mit einem Grünlandanteil von mehr als 90% der LN können im ersten Jahr der Verpflichtung bis zu 10% in Acker oder Spezialkulturen umwandeln. Der reduzierte Grünlandanteil darf nicht unter 90% sinken. Das Grünlandflächenausmaß des ersten Jahres ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu erhalten.
maximal 2,0 GVE/ha LN	maximal 2,0 GVE/ha LN
Prämie € 116,2765 je ha förderbarer Grünlandfläche wenn mehr als 30% der Grünlandfläche eingebracht werden Prämie € 130,8111 je ha förderbarer Grünlandfläche wenn mehr als 60% der Grünlandfläche eingebracht werden (Förderbare Grünlandflächen sind Flächen, deren Ausmaß mit folgenden Faktoren multipliziert wird: Mehrmähdiges Grünland und Kulturweiden 1,00 Einmähdiges Grünland 0,50	Prämie € 116,2765 je ha Grünlandfläche wenn mehr als 50% der Grünlandfläche eingebracht Prämie € 130,8111 je ha Grünlandfläche wenn mehr als 70% der Grünlandfläche eingebracht

4.3 MAßNAHMEN, DIE FÜR ÖPUL 95 UND ÖPUL 98 DIE GLEICHEN FÖRDERUNGSVOR-AUSSETZUNGEN BEINHALTEN

4.3.1 Biologische Wirtschaftsweise

- Der Betrieb muss in dem, dem Förderungsjahr vorangegangenen Jahr, als biologisch wirtschaftender Betrieb bei der Lebensmittelbehörde gemeldet gewesen sein.
- Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Nicht erlaubte Betriebsmittel dürfen weder gekauft, noch gelagert oder am Betrieb ausgebracht werden
- Erosionsschutz im Wein- und Obstbau mit mindestens zehnmonatiger Bodenbedeckung
- Belassen bestehender Landschaftselemente
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- maximal 2,0 GVE/ha LN
- Betriebe mit mehr als 90% Dauergrünland müssen über mindestens 0,2 RGVE/ha Futterfläche und 1,5 RGVE/Betrieb verfügen.
- Verbot von teilperforierten Böden bei Kälbern, Ferkeln, Lämmern, Kitzen und Mastgeflügel
- Raufutterverzehren muss bei Silagefütterung Heu angeboten werden.
- Besuch eines Schulungskurses bis spätestens 30. April des zweiten Förderjahres. Die Mindestdauer beträgt 15 Stunden.
- Prämie für
Ackerland € 327,0277 je ha
förderbares Grünland € 218,0185 je ha
Gemüse € 436,0370 je ha
Spezialkulturen € 726,7283 je ha
Bei EU-konformer Kontrolle erhöht sich die Prämie um € 36,3364 je ha für die ersten 10 ha LN.

4.3.2 Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel (Acker, Grünland)

- maximal 2,0 GVE/ha LN
- Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Betriebe mit mehr als 90% Dauergrünland müssen über mindestens 0,2 RGVE/ha Futterfläche und 1,5 RGVE/Betrieb verfügen.
- Belassen bestehender Landschaftselemente

- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Prämie für
Ackerland € 218,0185 je ha
förderbares Grünland € 145,3456 je ha

4.3.3 Integriert kontrollierter Obstbau

- Einhaltung der Richtlinien für die integrierte kontrollierte Produktion im Obstbau
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Prämie € 508,7098 je ha,
Zuschlag von € 72,6728 je ha bei Herbizidverzicht

4.3.4 Integriert kontrollierter Weinbau

- Einhaltung der Richtlinien für die integrierte kontrollierte Produktion im Weinbau
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Prämie € 581,3826 je ha

4.3.5 Integrierte Produktion im Zierpflanzenbau

- Einhaltung der Richtlinien für die integrierte kontrollierte Produktion im Zierpflanzenbau
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Prämie € 363,3641 je ha

4.3.6 Verzicht auf Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen (V1)

- Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsregulatoren auf den angemeldeten Flächen
- Prämie € 58,1382 je ha Weizen-, Gersten-, Hafer-, Roggen- und Triticalefläche

4.3.7 Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen (V2)

- Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Prämie € 145,3456 je ha

4.3.8 Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen (V3)

- Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Prämie € 181,6820 je ha

4.3.9 Verzicht auf Fungizide auf Ackerflächen (V4)

- Verzicht auf Fungizide (ausgenommen Beizmittel)
- Prämie € 58,1382 je ha Getreide- (ausgenommen Mais), Kartoffel- und Rapsfläche

4.3.10 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen (V5)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Prämie € 101,7419 je ha

4.3.11 Integrierte Produktion im Gemüsebau (V6)

- Einhaltung der Richtlinien für die integrierte kontrollierte Produktion im Gemüsebau
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Prämie € 290,6913 je ha

Da sich die Förderungsauflagen für die **Maßnahmen des Teiles B** nicht verändert haben, werden sie in diesem Merkblatt nicht angeführt.

4.4 VERLÄNGERUNG ÖPUL 95

Die Beantragung der Verlängerung des Programmes ÖPUL 95 hatte bei Betrieben mit der Maßnahme FFS bis zum 01.10.1999 bzw. bei Betrieben ohne FFS bis zum 17.12.1999 zu erfolgen. Schon bei der Verlängerung war es möglich, einzelne Maßnahmen, die bereits **fünf Jahre hindurch eingehalten** wurden nicht weiter zu beantragen, wenn dies gewünscht wurde. Maßnahmen die nicht weitergeführt wurden, waren dabei ausdrücklich am Umstiegsformular anzuführen. Es besteht jedoch immer noch die Möglichkeit, bei der Abgabe des Mehrfachantrages (MFA) Flächen 2000 Maßnahmen sanktionslos nicht mehr weiter zu beantragen.

Die im MFA Flächen beantragten Maßnahmen gehen von einer fünfjährigen Verpflichtung in eine sechsjährige über. Dies bedeutet aber auch, dass bei Verstößen gegen Förderungsvoraussetzungen im sechsten Jahr gegebenenfalls mit Rückzahlungen der Vorjahresprämien zu rechnen ist. Diese Maßnahmen müssen bis 31.12.2000 jedenfalls eingehalten werden (FFS





endet zum Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur. Das sechste Jahr im ÖPUL 95 unterliegt einem generellen Einstiegsstopp, das bedeutet, dass keinerlei Maßnahmen ausgeweitet bzw. neu beantragt werden dürfen. Nicht unter den Einstiegsstopp fällt der Übergang einer einzelflächensbezogenen Verpflichtung (z. B. V1, V4, WF, etc.) von einem Bewirtschafter auf einen anderen sowie die generellen Ausnahmebestimmungen vom Einstiegsstopp (z. B. Verwandtschaftsverhältnisse).

4.5 ÖPUL 98 - UMSTIEGSMODALITÄTEN

Die Beantragung des ÖPUL 98 erfolgte mit dem gleichen Formular wie die Verlängerung des ÖPUL 95. Der Abgabetermin für Betriebe mit FFS war der 01.10.1999, für Betriebe ohne FFS der 17.12.1999.

Speziell zu beachten war, dass Maßnahmen die bereits fünf Jahre hindurch eingehalten wurden, ausdrücklich auf diesem Formular zu beantragen waren, sofern eine Weiterführung der Maßnahme beabsichtigt wurde. Erst bei Bestätigung der Beantragung mit dem MFA 2000 ist eine endgültige Beantragung gegeben. Diese Vorgangsweise ermöglicht ein Weglassen von vorangemeldeten Maßnahmen. Bei Betrieben mit FFS Herbst 1999 ist der Einstieg ins ÖPUL 98 nur dann gültig, wenn auch die FFS bereits nach ÖPUL 98 - Kriterien durchgeführt wurde.

Im Herbst 1999 gab es die Möglichkeit sowohl ÖPUL 95 als auch ÖPUL 98 voranzumelden. Eine endgültige Entscheidung, welches Programm gewählt wird, muss beim MFA 2000 getroffen werden. Die Maßnahmen FFS und EG sind bei erfolgter Beantragung des Neuein- bzw.

Umstieges jedenfalls nach ÖPUL 98 - Kriterien zu erbringen.

Nach einem gültigen Einstieg in das ÖPUL 98 führt die Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen nicht zu einer Rückforderung von Zahlungen für das ÖPUL 95. Davon ausgenommen sind Verstöße, die sich auf die Vorjahre beziehen.

Nach einer Verordnung der Europäischen Union müssen alle Einstiege in Umweltprogramme gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 (Neueinstieg ins ÖPUL 98) ab dem 30.07.1999 zwangsweise in die Verordnung „Ländliche Entwicklung“, Verordnung (EG) Nr. 1257/99, übergeführt werden. Dies bedeutet, dass Betriebe, die mit dem MFA 2000 ins ÖPUL 98 einsteigen, ab dem Jahr 2001 am neuen ÖPUL 2000 teilnehmen müssen. Betriebe, die bereits seit 1998 oder 1999 am ÖPUL 98 teilnehmen, sind davon nicht betroffen. Zudem besteht für das ÖPUL 98 ab dem Jahr 2001 ein genereller Einstiegsstopp (auch keine Maßnahmenausweitung).

4.6 VORSCHAU ÖPUL 2000

Eine Beantragung für das ÖPUL 2000 wird voraussichtlich mit der FFS im Herbst 2000 möglich sein. Das ÖPUL 2000 stellt eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Erkenntnisse der Programme ÖPUL 95 und 98 dar.

Eine genaue Darstellung der Inhalte des ÖPUL 2000 kann hier nicht geboten werden, da zu Redaktionsschluß das Genehmigungsverfahren seitens der EU-Kommission noch im Gange war.

5. Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete

Die Ausgleichszulage (AZ) wird vorbehaltlich der Genehmigung der vorgelegten Sonderrichtlinie durch die Europäische Kommission ab dem Jahr 2000 als flächenbezogene Prämie gewährt und setzt sich aus drei Komponenten (Flächenbetrag 1, Flächenbetrag 2 und Logistikkosten) zusammen. Wesentliche Kriterien dieser Förderung sind:

5.1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderungsprogramm für Benachteiligte Gebiete sind:

- Ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) im Benachteiligten Gebiet (= EU-Berggebiet, EU-Sonstiges Benachteiligtes Gebiet und EU-Kleines Gebiet).
- Der Förderungswerber verpflichtet sich, ab dem Beginn des Kalenderjahres, für das er die erste Auszahlung erhalten hat, noch mindestens fünf Jahre auszuüben (Ausnahmen z. B.: Bezug einer Altersrente, Höhere Gewalt). Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb innerhalb der fünfjährigen Verpflichtung hat der Förderungswerber vorzusorgen, dass der neue Bewirtschafter in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist
- Verfügbarkeit der mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Wirtschaftsgebäude.

5.2 BERECHNUNGSRELEVANTE DATEN

Die Höhe der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- dem Ausmaß der ausgleichszulagefähigen Fläche (= GF) - hierbei wird zwischen Betrieben unter 6 ha GF und Betrieben über 6 ha GF unterschieden
- der Art der ausgleichszulagefähigen Fläche – hierbei wird zwischen Futterfläche und Sonstiger ausgleichszulagefähiger Fläche unterschieden
- der Art des Betriebes (Betriebstyp) – hierbei wird zwischen RGVE-haltenden und RGVE-losen Betrieben unterschieden (RGVE = raufutterverzehrende Großvieheinheiten), wobei ein RGVE-haltender Betrieb höhere Flächenbeträge 1 und 2 je ha Futterfläche erhält als ein RGVE-loser Betrieb

- der Anzahl der Berghöfekataster-Punkte (BHKP), die das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Erschwernisse zum Ausdruck bringen

5.3 ART DER AUSGLEICHSZULAGEFÄHIGEN FLÄCHEN

Als **Futterflächen** (FF) gelten jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Ertrag zur Viehfütterung bestimmt ist. Die Ermittlung dieser erfolgt aufgrund der Angaben in der Flächennutzungsliste. Als Futterfläche werden jene Flächen herangezogen, die mit den Prämienstadien F, MF, FW, MFW beantragt werden sowie Silomais mit dem Prämienstatus A. Die nachfolgenden Nutzungsarten werden trotz des Prämienstatus F bzw. MF nicht als Futterfläche angerechnet:

- Hartweizen (Durum)
- Dinkel (Spelz)
- Zuckermais
- Kanariensaat
- Sommerweichweizen (Emmer, Einkorn)
- Winterweichweizen (Emmer, Einkorn)

Weiters ist zu berücksichtigen, dass auch Futterflächen außerhalb des Heimgutes auf Almen und Weiden gemäß Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste berücksichtigt werden, wobei je gealpter/geweideter raufutterverzehrender Großvieheinheit (RGVE) maximal 1 ha anrechenbar ist. Für die Alpung bzw. Weidung ist eine Mindesthaltzeit einzuhalten. Ein vorzeitiger Abtrieb muss der AMA innerhalb von zehn Arbeitstagen mittels Belegen und Formblatt gemeldet werden.

Wird aufgrund mangelnder Futtergrundlage auf eine weitere Alm/Weide aufgetrieben, für die keine Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste abgegeben wird, so ist das „Zusatzblatt mitbestoßene Almen/Weiden 2000“ auszufüllen und die anteilige Futterfläche je Auftreiber anzugeben.

Als **Sonstige ausgleichszulagefähige Flächen** (SF) gelten landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ausnahme von: Flächen, deren Ertrag für die Viehfütterung bestimmt ist (Futterflächen), Stilllegungsflächen, Anbauflächen für Weizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen in Sonstigen Benachteiligten Gebieten und in Kleinen Gebieten. Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen können in Summe nur bis max. 0,5 ha je Betrieb angerechnet werden.

5.4 BETRIEBSTYP

Um als **RGVE-haltender Betrieb** eingestuft zu werden, müssen, abhängig davon ob der Betrieb Tiere alpt oder nicht, folgende Voraussetzungen **ganzjährig** (bezogen auf das Kalenderjahr) zutreffen:

Bei Alpung:

Haltung von mind. 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb.

Ohne Alpung:

Haltung von mind. 0,5 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb.

Wird eine der beiden Voraussetzungen (Mindest-RGVE pro Hektar Gesamtfutterfläche oder Mindest-RGVE pro Betrieb) nicht ganzjährig erfüllt, dann gilt der Betrieb als RGVE-loser Betrieb.

5.5 RAUFUTTERVERZEHRENDE GROSSVIEHEINHEITEN (RGVE)

Tierkategorie	RGVE-Wert
Rinder von 1/2 Jahr bis 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Fohlen von 1/2 Jahr bis 1 Jahr	0,60
Pferde ab 1 Jahr	1,00
Esel, Maultiere, Ponys ab 1/2 Jahr	0,50
Schafe ab 1 Jahr oder ein Mal gelammt	0,15
Ziegen ab 1 Jahr oder ein Mal gekitzt	0,15
Lamas ab 1 Jahr	0,15
Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15

Die RGVE werden anhand des auf der Tierliste zum Mehrfachantrag angeführten Stichtagsbestandes ermittelt.

ACHTUNG:

Kann Ihr Betrieb gemäß der abgegebenen Tierliste als RGVE-haltender Betrieb eingestuft werden und lag Ihr Viehbestand aber vor dem 01. April unter dem Mindestbestand, der für einen RGVE-haltenden Betrieb gefordert ist, oder fällt Ihr Viehbestand nach dem 01. April unter diese Grenze, dann müssen Sie dies der AMA-Förderungsabwicklungsstelle umgehend melden. Hierbei ist es ratsam, die Ursache für die Unterschreitung zu erklären, da in bestimmten Fällen ein lediglich vorübergehender Minderbestand toleriert und der Betrieb den-

noch als RGVE-haltender Betrieb eingestuft werden kann. Die Meldeverpflichtung besteht auch noch nach erfolgter Auszahlung. Eine Meldung, die erst nach einer bereits erfolgten Vorort-Kontrolle, bei der der Viehbestand beanstandet wurde, erfolgt, kann eine allfällige Sanktion nicht mehr verhindern. Sollte Ihr Viehbestand ausnahmsweise gerade am Stichtag dem eines RGVE-losen Betriebes entsprechen, dann sollten Sie dies gleichfalls in einem eigenen Schreiben an die AMA melden und den Sachverhalt unter Beilage von Beweisen für die nur vorübergehende RGVE-Losigkeit erläutern.



5.6 BERECHNUNG DER FLÄCHENBETRÄGE 1 UND 2

Grundsätzlich erhält jeder Betrieb einen Flächenbetrag 1 und einen Flächenbetrag 2, der Flächenbetrag 1 wird in vollem Ausmaß jedoch nur dann gewährt, wenn die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes im Benachteiligten Gebiet liegt.

Die Formeln für die Berechnung der Flächenbeträge 1

und 2 können aus nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die angegebenen Werte sind Fixsätze gemäß Sonderrichtlinie.

Die errechneten BHKP werden jedem Betrieb, der im neuen Berghöfekataster erfasst wurde vor der Auszahlung der Ausgleichszulage 2000 in einem eigenen Schreiben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt.

Betriebstyp	erhält	Flächenbetrag 1 in €	Flächenbetrag 2 in €
RGVE-haltender Betrieb bis 6 ha GF	je ha FF	$\frac{181,68 + (8,72 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{6}$	$94,47 + (0,38 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
	je ha SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{6}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
RGVE-haltender Betrieb über 6 ha	je ha FF	$\frac{181,68 + (8,72 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{\text{GF}}$	$94,47 + (0,38 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
	je ha SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{\text{GF}}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
RGVE-loser Betrieb bis 6 ha GF	je ha FF oder SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{6}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
RGVE-loser Betrieb über 6 ha GF	je ha FF oder SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{\text{GF}}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$

€ = Euro (1 Euro entspricht öS 13,7603)

FF = AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten Gebiet

SF = AZ-fähige Sonstige Fläche im Benachteiligten Gebiet

GF = Gesamte ausgleichszulagefähige Fläche (= FF + SF)

BHK-Punkte = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes

5.7 MODULATION

Ab dem 60. bis zum 180. ha ausgleichszulagefähiger Fläche kommt es zu prozentuellen Abzügen (Modulation) beim Flächenbetrag 2 nach den in der unten angeführten

Tabelle festgesetzten Kriterien, wobei die Modulation bei der Sonstigen ausgleichszulagefähigen Fläche (SF) begonnen wird und, wenn notwendig, bei der Futterfläche (FF) fortgesetzt wird.

Vorgabe gemäß Richtlinie	BEISPIEL: Betrieb mit 190 ha AZ-fähiger Fläche		
	100 ha Futterfläche und 90 ha Sonstige AZ-fähige Fläche werden wie folgt aufgeteilt:	Anrechenbare Fläche in ha für FB2	
		je Modulationsstufe	in SUMME
100% (bis zum 60. ha) →	60 ha FF	60 ha FF	90 ha FF
80% (über 60. bis 90. ha) →	30 ha FF	24 ha FF	
60% (über 90. bis 120. ha) →	10 ha FF	6 ha FF	
40% (über 120. bis 150. ha) →	20 ha SF	12 ha SF	30 ha SF
20% (über 150. bis 180. ha) →	30 ha SF	12 ha SF	
0% (über dem 180. ha) →	10 ha SF	6 ha SF	
		0 ha SF	

5.8 MÖGLICHE KÜRZUNGEN

Unter Umständen kann es zu einer anteiligen Kürzung des Auszahlungsbetrages (Flächenbeträge 1 und 2) für jeden Betrieb kommen, da die für ganz Österreich zur Verfügung stehende Fördersumme von 276,16 Mio. € (3,8 Mrd. öS) nicht überschritten werden darf.

Weiters darf der Durchschnittsbetrag pro Hektar ausgleichszulagefähiger Fläche im Bundesgebiet den Höchstbetrag von 200 € (2752,06 öS) nicht überschreiten, andernfalls müssten ebenfalls anteilige Kürzungen vorgenommen werden.

5.9 LOGISTIKKOSTEN (FLÄCHENBETRAG 3)

Zur Sicherstellung der Verwertung der Milchproduktion von landwirtschaftlichen Betrieben mit Futterflächen und um die seit dem Beitritt Österreichs zur EU durch die Konzentrationsentwicklung der Milchverarbeitungsbetriebe (Entfall der gesetzlich geregelten Einzugsgebiete) nicht zum Nachteil der milchproduzierenden Betriebe in Benachteiligten Gebieten werden zu lassen, wird Betrieben mit einer A-Quote ein jährlicher Flächenbetrag 3 aus Mitteln der Länder (Vorbehaltlich einer Genehmigung) gewährt.

Der Flächenbetrag 3 ist abhängig vom Ausmaß der AZ-Futterfläche, der Entfernung vom Milchverarbeitungsbetrieb und der A-Quote des Betriebes.

5.10 ANMERKUNG

Zu Redaktionsschluss dieses Merkblattes stand noch nicht fest, ob das alte AZ-Berechnungsschema beibehalten wird, um eventuelle finanzielle Einbußen durch die neue Richtlinie auszugleichen.

In diesem Fall müssten von viehhaltenden Betrieben - zur Wahrung des Anspruches - die alten Förderungsbestimmungen, das sind die Einhaltung der dreimonatigen Halteverpflichtung (01.04. bis 30.06.) für AZ-relevante GVE und die Notwendigkeit der Abgabe einer Viehbestandsänderungsmeldung (bei einem Besatz zwischen 1 - 1,4 GVE je ha Futterfläche) bei Verminderung des Viehbestandes weiterhin beachtet werden (vgl. auch Merkblatt 1999).

6. Nationale Beihilfe

Die Nationale Beihilfe (NB) wird jenen Betrieben gewährt, bei welchen aus dem Jahr 1993 (= Vergleichszeitraum) ein Förderungsanspruch besteht (Wahrungsregelung) und die AZ nicht ausreicht, das Förderungsniveau von 1993 zu realisieren oder die Förderungsvoraussetzungen für die AZ nicht erfüllt werden können (2 ha LN im Benachteiligten Gebiet). Förderungsvoraussetzung für die Gewährung der Nationalen Beihilfe ist eine ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 1 ha LN.

Die Höhe der nationalen Zahlungen errechnet sich aus der Differenz zwischen der AZ des Antragsjahres und dem errechneten Wahrungsbetrag. Der Wahrungsbetrag ergibt sich aus dem auf Basis der aktuellen Betriebsdaten errechneten Bergbauernzuschusses (BBZ) plus eventuell sonstiger gewährter Direktzahlungen (DZ) des Bundes und der Länder (z. B. Bewirtschaftungsprämien,...) aus 1993.

Die Nationale Beihilfe wird auch dann gewährt, wenn die 1993 geförderten Flächen nicht im Benachteiligten Gebiet laut Gemeinschaftsverzeichnis liegen.

